

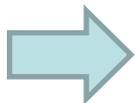
WIR bauen fürs Leben





Mindestlohn am Bau - Ausgangslage

- **Entsendeproblematik innerhalb der EU: Art. 8 Abs. 1 Rom-I-VO**
- **BAG 04.05.1977:** Wahl jugoslawischen Rechts für nach Deutschland entsandte Bauarbeiter auch gegenüber AVE-Tarifverträgen möglich.
- **EuGH 27.03.1990 -Rush Portuguesa:**
Dienstleistungsfreiheit umfasst auch die Freiheit zur „Mitnahme“ von eigenem Personal.
- **EuGH 09.08.1994 – Van der Elst:**
Dienstleistungsfreiheit erlaubt „Mitnahme“ von in einem Mitgliedsstaat ordnungsgemäß beschäftigten ArbeitnehmerInnen, auch wenn diese aus Drittstaaten stammen.



Einschränkung der EU-Grundfreiheiten nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit und durch international zwingende Vorschriften
(Art. 9 Rom-I-VO, Art. 34 EGBGB a.F.)





Mindestlohn am Bau - AEntG

- **AEntG vom 26.2.1996:** Branchenmindestlohn, Urlaubsregelungen und Urlaubskassenregelungen werden für international zwingend erklärt:
 - **Branchenmindestlohn nach AEntG verfassungskonform:**
Erstreckung von Regelungen des Mindestlohn-Tarifvertrags auf Arbeitgeber, die keiner tarifvertragsschließenden Partei angehören, verstößt nicht gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 9 Abs. 3 GG (BVerfG 18.7.2000 – 1 BvR 948/00)
 - **Branchenmindestlohn nach AEntG europarechtskonform:**
Der Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit ist dann gerechtfertigt, wenn die Regelung einen besonderen Arbeitnehmerschutz vermittelt (EuGH 24.01.2002 – C 164/99 (Portugaia) und zum Urlaubskassenverfahren EuGH 25.10.2001 – C-49/98 (Finalarte u.a.).
 - **Generalunternehmerhaftung des §1a AEntG a.F. (in Kraft seit 1.1.1999) ist mit EU-Recht vereinbar und verfassungskonform** (EuGH 12.10.2004 – C-60/03 (Wolff&Müller), BVerfG 20.03.2007 – 1 BvR 1047/05)
 - **Anrechenbarkeit von Entgeltbestandteilen: Wenn das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht verändert wird** (EuGH 14.04.2005 , C-341/02 (Kommission/Deutschland; BAG 12.01.2005 – 5 AZR 617/01)





Der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013

- Präambel: **Mindestlohn einführen, Missbrauch von Werkverträgen und Leiharbeit verhindern** :
[...] Mit einem gesetzlichen Mindestlohn und allgemein verbindlichen Tarifverträgen sorgen wir für faire Löhne. [...]
- **Gute Arbeit – Modernes Arbeitsrecht**
 - AEntG erweitern,
 - AVE erleichtern,
 - Gerichtliche Überprüfung von AVE konzentrieren,
 - Allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn einführen.



Tarifautonomie-Stärkungsgesetz

- Referentenentwurf vom 19.03.2014
- Kabinettsvorlage vom 01.04.2014
- Gesetzentwurf vom 28.05.2014 (BT-Drs. 18/1558)
- Stellungnahmen/Expertenanhörung vom 30.06.2014 (Ausschussdrucksache 18(11)148)
- Ausschussbericht/Beschlussempfehlung vom 02.07.2014 (BT-Drs. 18/2010)
- Verabschiedung im BT am 03.07.2014 (BT-PIPr 18/46 , S. 4117B)
- BR-Zustimmung vom 11.07.2014 (BR-Drs. 288/14)





Zentrale Inhalte

- Mindestlohngesetz (Art. 1)
- Rechtswegbündelung bei „AVE-Verfahren“ (Art. 2)
- Erleichterung bei der Erteilung von AVE (Art. 5)
- Ausdehnung des AEntG auf alle Branchen (Art. 6)



Mindestlohngesetz

- Anwendungsbereich (§ 22 MiLoG)
 - alle Arbeitnehmer (§ 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG)
 - Ausnahmen für
 - Praktikanten (3 Monate - § 22 Abs. 1 MiLoG)
 - Jugendliche unter 18 (§ 22 Abs. 2 MiLoG)
 - Auszubildende und ehrenamtlich Tätige (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
 - Langzeitarbeitslose iSd § 18 Abs. 1 SGB III (für 6 Monate - § 22 Abs. 4 MiLoG)
 - Übergangsfrist bei qua AEntG erstreckten Mindestlohn-Tarifverträgen bis zum 31.12.2017, wobei ab 1.1.2017 ein ML von mindestens 8,50 € vorgesehen sein muss (erste Erhöhung schon zum 1.1.2017).
 - Übergangsfrist für Zeitungszusteller (§ 24 Abs. 2 MiLoG)





Mindestlohngesetz

- Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Zeitstunde
 - Akkord- und Stücklohnvereinbarung bleiben zulässig, wenn mindestens 8,50 €/h erreicht werden.
- Erhöhung alle zwei Jahre, beginnend ab dem 1.1.2017
- Anrechenbare Entgeltbestandteile:
 - Anrechenbar z.B. „Heimatlohn“, „Kost und Logis“ bis zur in der Sachbezugsverordnung normierten Höhe, ...
 - Nicht anrechenbar z.B. Schmutzzulagen, Überstundenzuschläge, Aufwandsentschädigungen, ...
 - **Grundsatz: Entgeltbestandteile sind dann anrechenbar, wenn die Zulagen/Zuschläge das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht verändern – Funktionale Gleichwertigkeit** (EuGH, 14.04.2005 , C-341/02 (Kommission/Deutschland; BAG 12.01.2005 – 5 AZR 617/01)



Mindestlohngesetz

- Fälligkeit
 - Mindestlohn wird zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, spätestens aber zum Ende des Folgemonats der Arbeitsleistung fällig.
- Arbeitszeitkonten
 - Fälligkeit um ein Jahr aufgeschoben, wenn:
 - Schriftliche Vereinbarung.
 - bis zu max. 50% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit
 - Ausgleich innerhalb eines Jahres, wenn der Mindestlohnanspruch nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Lohns ausgeglichen ist.



Mindestlohngesetz

Unabdingbarkeit (§ 3 MiLoG):

- Mindestlohn ist nicht dispositiv.
- Verzicht auf den entstandenen Anspruch nur durch gerichtlichen Vergleich.
- Mindestlohnunterschreitung durch Entgeltumwandlung?

„Satz 1 lässt eine Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz unberührt; sie bleibt weiterhin möglich. Vereinbarungen nach § 1a des Betriebsrentengesetzes sind keine Vereinbarungen, die zu einer Unterschreitung oder Beschränkung des Mindestlohnanspruchs führen.“ (BT-Drs. 18/1558, S. 42)





Mindestlohngesetz

Auftraggeberhaftung (§ 13 MiLoG)

- „§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung“
- Auftraggeber haftet für die Zahlung des Mindestlohns wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
- Keine Exkulpationsmöglichkeit.
- Beschränkung auf solche Aufträge, die der Unternehmer „zur Erfüllung eigener Verpflichtungen“ an einen Subunternehmer untervergeben hat (vgl. BAG v. 28.03.07 - 10 AZR 76/06).





Mindestlohngesetz

Mindestlohnkommission (§§ 4ff. MiLoG)

- 9 Mitglieder: 1 Vorsitzender + 6 stimmberechtigte Mitglieder (jeweils drei von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) + 2 Mitglieder aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht.
- Vorschlagsrecht der Spitzenverbände.
- Berufung für 5 Jahre.
- Anpassungsbeschluss alle 2 Jahre, ...
- erstmals bis zum 30.06.2016, ...
- mit Wirkung zum 1.1.2017.
- Festsetzung orientiert sich nachlaufend an der Tarifentwicklung.
- Laufende Evaluierung, alle 2 Jahre Bericht.





Mindestlohngesetz

Kontrolle und Sanktionen

- Finanzkontrolle Schwarzarbeit zuständig
- Aufzeichnungs- und Duldungspflichten analog AEntG
 - Neu: Nachweispflichten bei Praktika (Art. 3a MiLoG)
- Besondere Meldepflichten für „mißbrauchsanfällige“ Branchen/Arbeitnehmergruppen nach § 2a SchwArbG
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Bußgeld von mind. 2.500 € (§ 19 MiLoG)
- Bußgeld bis zu 500.000 € bei Mindestlohnverstößen (auch bei Subunternehmern, wenn Kenntnis)





Rechtswegbündelung in AVE-Verfahren

- Ausschließliche Zuständigkeit im Beschlussverfahren bei Streit über Wirksamkeit der AVE, Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit beim zuständigen LAG.
- Erga-omnes Wirkung der Entscheidung.
- Veröffentlichung von Entscheidungen über die (Un)Wirksamkeit einer AVE im Bundesanzeiger.
- Aussetzung von Verfahren über die Wirksamkeit einer AVE bei Vorgreiflichkeit.





Erleichterung der AVE

- Wegfall des 50%-Quorums.
- Besonderes öffentliches Interesse.
 - wenn der TV „überwiegende Bedeutung“ erlangt hat.
 - d.h. Berücksichtigung von Anschluss-TV, vertraglichen Inbezugnahmen, anderweitige Orientierung an TV.
 - Bezugspunkt sind alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich des TV.
- Absicherung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung.
- AVE bei TV über gemeinsame Einrichtungen (g.E.) auf gemeinsamen Antrag der TVP.
- Abschließender Katalog für Gegenstände von g.E.
- Vorrangregelung für TV über g.E. ggü. TV nach § 3 TVG





Öffnung des AEntG für alle Branchen

- „Neu“ aufgenommene Branchen ...
 - wenn die Erstreckung im öffentlichen Interesse liegt ...
 - insbesondere um einem „Verdrängungswettbewerb über Lohnkosten“ entgegenzuwirken (BVerG 11.7.06, 1BvL 4/00).
 - Erweiterte Anhörungsrechte (benachbarte Branchen)
 - Stets Befassung des Tarifausschusses
- „Alte“ Branchen:
 - Zeitliche Straffung
 - Veröffentlichungsverfahren, anschließend Befassung des Tarifausschusses bei erstmaligem Antrag einer Branche.
- Arbeitsbedingungen sind auch Fälligkeitsregelungen



ARBEIT. LEBEN. GERECHTIGKEIT.



Tarifautonomiestärkungsgesetz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

